

STROM-LIEFERAUFTRAG PRIVATKUNDEN

Auftrag zur Lieferung von **STROM** im Tarif **»DER CLEVERE E-MOBIL« (100 % Ökostrom)**

für den Eigenverbrauch von Ladestrom für Elektrofahrzeuge durch die Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG | getrennte Messung | Stand: 01. Januar 2018

1. AUFTRAGGEBER (KUNDE) Frau Herr	OKOSTROM R
Kundennummer Rechnungseinheit	Strom-Zählernummer
Kundermanner Nechnangseinnert	Strom-Zanternummer
Vorname Name	Geburtstag (freiwillige Angabe)
Straße Hausnummer (Rechnungsanschrift)	PLZ Ort (Rechnungsanschrift)
Straße Hausnummer (Entnahmestelle, ausfüllen falls abweichend)	PLZ Ort (Entnahmestelle, ausfüllen falls abweichend)
erstmalige Stromlieferung nach Umzug/Einzug	
Bisheriger Stromlieferant (falls Sie noch kein Kunde der Osterholzer Stadtwerke sind)	Vorjahresverbrauch in Kilowattstunden (kWh)
Anschlusswert der Anlage gesamt (kW)	Schaltuhr-Nummer Rundsteuerempfänger-Nummer
Telefon Fax	E-Mail Ja, ich möchte den E-Mail Newsletter der Osterholzer Stadtwerke erhalten.
2. GEWÜNSCHTER LIEFERBEGINN Der Kunde wünscht eine Belieferung:	
zum nächstmöglichen Zeitpunkt zum	1
Der tatsächliche Lieferbeginn geht aus der Auftragsbestätigung beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Osterholzer	5
Ich wünsche ausdrücklich, dass die Stromlieferung – sowe Widerrufsfrist noch nicht abgelaufen ist. Für den Fall, dass ich für die bis zum Widerruf gelieferten Strommengen gem. § 357 A	

3. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Die Erstlaufzeit des Vertrages ist abhängig vom jeweiligen Lieferbeginn. Liegt der Lieferbeginn vor dem 30.06. des laufenden Kalenderjahres endet die Erstlaufzeit am 30.06. desselben Kalenderjahres. Liegt der Lieferbeginn nach dem 30.06. des laufenden Kalenderjahres, endet der Vertrag am 31.12. desselben Kalenderjahres. Nach Ablauf der Erstlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um weitere sechs Monate, sofern der Vertrag nicht von einer Partei mit einer Frist von zwei Monaten vor Ablauf ordentlich gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt.

4. LIEFERUNG, FREIGABE, PREISE, PREISGARANTIE, KOSTEN-PAUSCHALEN, ABNAHME

Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung seines gesamten Ladebedarfs an elektrischer Energie für seine Elektrofahrzeuge gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages an die oben genannte Abnahmestelle. Die für die Belieferung zu zahlenden Strompreise, etwaige Kostenpauschalen sowie der Inhalt einer Preisgarantie ergeben sich aus dem beigefügten Preisblatt.



5. VORAUSSETZUNG, MESSUNG

Voraussetzung für diesen Vertrag ist, dass der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt. Ihr Bedarf an Ladestrom wird separat von Haushalts- oder Gewerbestrom durch einen separaten gemessen (Zweizählermessung). Die Anlage muss fest installiert und unterbrechbar sowie nach den geltenden Bedingungen des örtlichen Netzbetreibers installiert sein. Zur Steuerung der Unterbrechungs- und Freigabezeiten ist ein Steuergerät zu installieren. Die gelieferte Energie darf ausschließlich zum Laden von Elektrofahrzeugen genutzt werden. Wenn eine dieser Voraussetzungen nicht mehr vorliegt, ist der Lieferant unverzüglich zu informieren und der Vertrag endet mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende. Bei Nichteinhalten der Informationspflicht haftet der Kunde vollumfänglich für hieraus entstehende Mehrkosten.

6. VOLLMACHT

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Energieversorgers erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrags sowie der Abfrage der Vorjahresverbrauchsdaten, soweit dem Kunden dadurch keine Kosten entstehen. Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/ oder der Messung. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.

Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 En bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Abfrage seiner M	
7. DATENSCHUTZ UND EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG (DATENNUTZ Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden vom Lie Einwilligungserklärung des Kunden (Bei Zustimmung bitte ankreuze	eferanten beachtet.
Ich bin einverstanden mit der Verarbeitung und Nutzung der von (dazu gehören Name, Anschrift, Geburtsdatum, Tel-Nr., E-Mail-Adres Vertragsbeendigung (dazu gehören Beginn und Ende der Belieferung Mail gerichtete Angebote des Lieferanten sowie zur Marktforschung Sonderangebote, Rabattaktionen). Eine Übermittlung der Daten an Dzugestimmt oder der Lieferant ist hierzu aufgrund gesetzlicher Best gesetzlicher Bestimmungen ausdrücklich zulässig. Die Einwilligung Kalenderjahres. Meine Einwilligung kann ich jederzeit widerrufen. Kontaktwege erfolgen. Der Widerruf ist zu richten an Osterholzer Scharmbeck.	ise) sowie der Vertragsdaten einschließlich der Daten zur , Daten zum Energieverbrauch) für an mich per Brief, Telefon und Edurch den Lieferanten (z.B. Vertragsangebote, Informationen über ritte erfolgt nicht, es sei denn, ich habe dem ausdrücklich immungen verpflichtet oder die Übermittlung ist aufgrund gilt bis zum Ende des auf die Vertragsbeendigung folgenden Der Widerruf kann auch lediglich hinsichtlich einzelner
8. GELTUNG DER AGB Ergänzend finden die beigefügten » Allgemeine Geschäftsbedingung Ladestrom für Elketrofrahrzeuge- Stand: 1. April 2018« (AGB) Anwe beigefügten AGB und des Preisblattes.	
×	X
Ort Datum	Unterschrift Kunde
9. AUFTRAGSERTEILUNG Mit seiner Unterschrift erteilt der Kunde dem Lieferanten den Auftra an die obige Entnahmestelle zu liefern und nimmt die Widerrufsbelel des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung	nrung zur Kenntnis. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung
Ort Datum	Unterschrift Kunde
10. SEPA LASTSCHRIFTMANDAT Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt den Lieferanter Auftragsverhältnis von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschriftmandats ist für den Vertragsabschluss nicht zwingend. E beigefügten Allgemeine Geschäftsbedingungen der Osterholzer Stad	SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Die Erteilung des SEPA- is wird auf die alternativen Zahlungsweisen gem. Ziffer 4.1 der
Kontoinhaber	
Kreditinstitut Name	BIC
Oct Datum	X Unterschrift Kunda



11. WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG, Am Pumpelberg 4, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Fax: 04791 809-922, Email: info@osterholzer-stadtwerke.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das Musterwiderrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Website (www.osterholzer-stadtwerke.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per Email) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstige Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu diesem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

PREISBLATT ZUM STROM-LIEFERAUFTRAG

PREISE

Die Preise für elektrische Energie betragen seit dem 1. Juli 2020:

GRUNDPREIS1	ARBEITSPREIS ² »HT«		INPREIS! / /// // // // // // // // // // // //		EITSPREIS ² »NT«
netto brutto ³	netto	brutto ³	netto	brutto ³	
71.32 82.73	19.98	23.18	17.42	20.21	

¹ kWh/Jahr, ² EUR/Jahr, ³ Ct/kWh, ⁴ Bruttopreise gerundet und inkl. 16% Umsatzsteuer

In den zuvor genannten Preisen sind der Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung sowie für die Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom) inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Umlage nach § 18 AblAV, die Offshore-Haftungsumlage, die Konzessionsabgaben sowie die Stromsteuer (letztere in Höhe von 2,05 Cent netto bzw. 2,44 Cent brutto) enthalten.

PREISGARANTIE

Die Osterholzer Stadtwerke gewähren Ihnen auf der Grundlage des Vertrages für die oben genannten Strompreise eine Preisgarantie bis zum **31. Dezember 2020**. Von dieser Preisgarantie ausgenommen sind Änderungen der Umsatzsteuer, die im gleichen Verhältnis an den Kunden weiterberechnet werden. Nach Ablauf der zeitlich befristeten Preisgarantie richtet sich die Preisanpassung nach Ziffer 6 der beigefügten »Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Osterholzer Stadtwerke für Ladestrom im Haushalt – Stand 1. April 2018«.



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER OSTERHOLZER STADTWERKE FÜR DEN EIGENVERBRAUCH VON LADESTROM FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

VERTRAGSABSCHLUSS | LIEFERBEGINN 1. 1.1

- Voraussetzung einer Belieferung durch die Osterholzer Stadtwerke (nachfolgend Lieferant) ist, dass die Entnahmestelle im Vertriebsgebiet der Osterholzer Stadtwerke (derzeit Landkreis Osterholz) liegt.
- 1.2 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend.
- Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise. Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des 1.3 Lieferbeginns zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.

2 UMFANG UND DURCHFÜHRUNG DER LIEFERUNG | BEFREIUNG VON DER LEISTUNGSPFLICHT

- Der Lieferant deckt mit der Belieferung den gesamten Bedarf des Kunden an elektrischer Energie an seine Entnahmestelle (siehe Ziff. 1 und 2 des Auftrages). Entnahmestelle ist die Eigentumsgrenze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energierluss messtechnisch erfasst 21
- Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber vgl. Ziff. 10. Der Lieferant ist weiter 2.2 von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn der Lieferant an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung dem Lieferanten nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist

3. MESSUNG | ZUTRITTSRECHT | ABSCHLAGSZAHLUNGEN | ABRECHNUNG | ANTEILIGE PREISBERECHNUNG

- Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers erfasst. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, Lieferanten oder auf Verlangen des Lieferanten oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können der Lieferant und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen
- Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten, des Messstellenbetreibers oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.
- zugänglich sind.

 Der Lieferant kann vom Kunden einmonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Der Lieferant berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der tatsächliche Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWS bleiben unberührt. 3.3
- Zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird vom Lieferanten eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Der Kunde hat – ungeachtet eines festgelegten Abrechnungszeitraums im Sinne von Satz 1 – das Recht, eine monatliche, viertelijährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, dies seit ferundlage eines ersenderten Versinbarung mit dem Liefergaben erfolgt. Bei eines auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. Bei einer monatlichen Abrechnung auf fällt dann das Recht des Lieferanten anch Ziff. 3.3. Jede zusätzliche Abrechnung ist für den Kunden kostenpflichtig und wird mit einer Pauschale berechnet. Die Höhe der Pauschale darf dabei die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung der
- 3.5 Messeinrichtungen an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die Nachprüfung ergibt, dass die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.
- Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen 3.6 größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.
- Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraumes, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Arbeitspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN | VERZUG | ZAHLUNGSVERWEIGERUNG | AUFRECHNUNG Rechnungen des Lieferanten sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge

- zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Überweisung zu zahlen.
- Lästschritverfanens duer mittels überweisung zu Zahlung.
 Bei Zahlungsverzug stellt der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den
 Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten
 pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage
 nachzuweisen, die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf
 den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. 42 Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

- Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne rentets besteln, der Sorien der in eine Rechning angegebene Verbrauch im ersichtlichen Grund mehr als doppett so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig
- festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

VORAUSZAHLUNGEN

- Der Lieferant ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt dabei die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzuentrichten. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant heim Kunden ein Statt eine Vorauszahlung zu verlangen.
- Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorkassensystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben. 5.2

PREISE UND PREISANPASSUNG \mid STEUERN, ABGABEN UND SONSTIGE HOHEITLICH AUFERLEGTE BELASTUNGEN | KOSTEN FÜR EINBAU EINES ZÄHLERS NACH §§ 21c ff.

- Der Gesamtlieferpreis setzt sich aus einem Grund- und Arbeitspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt (einschließlich Blindstrom) inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage, die Umlage für abschaltbare Lasten sowie die Konzessionsabgaben. Die Preise nach Ziff. 6.1 sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer (derzeit: 2,05
- Ct/kWh) sowie auf diese Nettopreise und die Stromsteuer Umsatzsteuer (derzeit: 19 %) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend. Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss
- mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann der Lieferant hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberschnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen – z. B. der Wegfall einer anderen Steuer – sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- Ziff. 6.3 gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziff. 6.3 weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist der Lieferant zu einer Weitergabe verpflichtet. Ziff. 6.3 und Ziff. 6.4 gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung
- von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie
- derzeit z. B. nach dem EEG und dem KWKG). Der Lieferant ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Der Lieferant ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise – mit Ausnahme der gesondert nach Ziff. 6.1 an den Kunden weitergegebenen Strom- und Umsatzsteuer – nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhähung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Der Lieferant ist verpflichtet, bei Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach dieses Ziffer sind erstmals nach Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit bzw. einer gewährten Preisgarantie und nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich.
- Preisanpassungen nach Ziff. 6.2 6.6 werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Änderung zu widersprechen und den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom
- Lieferanten in der Mitteilung noch einmal gesondert hingewiesen. Erhält der Kunde eine neue Messeinrichtung im Sinne der §§ 21c ff. EnWG und werden dem Lieferanten dafür vom Netzbetreiber andere Entgelte für den Messstellenbetrieb in Rechnung gestellt, wird der Lieferant diese Kostenveränderung an den Kunden weitergeben. Der Kunde wird hierüber spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert. Die Höhe der Abschlagszahlungen nach Ziff. 3.3 der AGB kann entsprechend
- Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter T. 04791 809-999 oder im Internet unter www.osterholzer-stadtwerke.de.

ÄNDERUNGEN DES VERTRAGES UND DIESER BEDINGUNGEN

Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht

Osterholzer Stadtwerke DATENSCHUTZ | WIDERSPRUCHSRECHT unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet

Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Frechtsprechung eine Kausest für dinwirksam erklart , die nür durch eine Anipassung ober Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragsücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.

B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen) Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, der Änderung zu widersprechen und den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

EINSTELLUNG DER LIEFERUNG | FRISTLOSE KÜNDIGUNG

- Der Lieferant ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet (»Stromdiebstahl«)
- Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens 100,00 Euro inklusive der jeweils in der geltenden Höhe anfallenden Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziff. 5.1 ist der Lieferant ebenfalls 8.2 berücksichtigung etwänger vorlatszahlunger nach 71. 3. 1st un Einerant ebernacht berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten.
- die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen. Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom ble Nosten um Internetung sowie der Wiederliefskaling der Deckelung sind vom Kunden in der jeweils geltenden Höhe zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal in Rechnung gestellt. Die Höhe einer Pauschale darf dabei die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.
- Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1 oder 8.2 wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

SCHALTGERÄT: INSTALLATION, BESCHÄDIGUNG, STÖRUNG

- Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort des Schaltgeräts. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechtigte Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung des Schaltgerätes zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten einer Verlegung des Schaltgerätes nach Satz 4 zu tragen. Der Kunde hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen des Schaltgerätes dem
- Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen

10.

- Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV)
- Lieferant wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung 10.2 zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs-und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt 10.3 nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinaloflichten).
- tsog, kardinatpruchten). Im Falle einer Verteragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. 10 4
- 105 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

IIMZUG LÜBERTRAGUNG DES VERTRAGES

- Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen.
- unter Angabe den rederi Anschmitt in Textumin anzüzeigen. Der Lieferant wird den Kunden sofern kein Fall nach Ziff. 11.3 vorliegt an der neuen Entnahmestelle auf Grundlage dieses Vertrages weiterbeliefern. Die Belieferung zum 11.2 Zeitpunkt des Einzugs setzt voraus, dass der Kunde dem Lieferanten das Umzugsdatum ntzeitig mitgeteilt hat.
- 113 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Vertriebsgebiet der Osterholzer Stadtwerke (derzeit Landkreis Osterholz) zieht.
- Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziff. 11.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Enthahmen an seiner bisherigen Enthahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Enthahmestelle bleibt unberührt.
- der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberuhrt.
 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit
 auf einen Dritten zu übertragen. Ist der Kunde mit der Übertragung nicht einverstanden,
 hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu
 kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

Der Kunde kann jederzeit einer erteilten Genehmigung zu der Verarbeitung oder Nutzung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber dem Lieferanten widersprechen.

INFORMATIONEN ZU WARTLINGSDIENSTEN LIND -ENTGELTEN 13

- Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.
- Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch

STREITBEIL EGUNGSVEREAHREN

- Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnW6 innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden. unternenmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Osterholzer Stadtwerke (BmbH & Co. KG, Am Pumpelberg 4, 27711 Osterholz-Scharmbeck, T. 04791 809-999, F. 04791 809-922, E-Mail: info@osterholzer-stadtwerke.de.
- Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:
- ule kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit.
 Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
 T. 030 27 57 240-0, Mo. Do. 10.00 12.00 Uhr und 14.00 16.00 Uhr,
 E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.
 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, T. 030 22480-500 oder 01805 101000, Mo.- Fr. 9.00 Uhr 15 00 Uhr) E. 030 22480-323 15.00 Uhr), F. 030 22480-323,

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

ONLINEABSCHLUSS

Im Falle eines »online«-Abschlusses gilt, dass Verbraucher die Möglichkeit haben, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen http://ec.europa.eu/consumers/odr/

Unsere E-Mail-Adresse ist: info@osterholzer-stadtwerke.de

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht
- 16.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt

ALLGMEINE INFORMATIONEN NACH DEM ENERGIEDIENSTLEISTUNGSGESETZ 17.

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der so genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energieeffizienz-online.info

18. KOSTENPAUSCHALEN

Pauschalen:

schriftliche Mahnung schriftliche Sperrandrohung: 3 50 FUR

Stand: 1. April 2018